

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Adelsdorf**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Satzung:

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Adelsdorf erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung § 1) Gebühren.

### **§ 2 Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldner sind,
  1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertagesstätte aufgenommen wird,
  2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 sowie Abs. 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 4, wenn für das Kind ein Mittagessen über die Kindertagesstätte bestellt wurde und die Essensabmeldung nicht rechtzeitig erfolgte (die aktuell gültigen Zeiten können direkt in der Kindertagesstätte erfragt werden).
- (3) Die Gebühren sind bis zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit dem Einzug der Gebühren ist die Gemeindekasse Adelsdorf betraut. Die Gebührensuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei einem Geldinstitut einzuzahlen. Barzahlungen sind nicht möglich.

## **Zweiter Teil: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach dem Alter der Kinder, der täglichen Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte, sowie der Anzahl der gleichzeitig in der gemeindlichen Kindertagesstätte betreuten Kinder eines Gebührensuldners im Sinne von § 2.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:  
1. Für Krippenkinder (0-2 Jahre)

Gebühren je Monat	0 - < 2 Jahre		
	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
≤ 2 Stunden	127,00 €	91,00 €	- €
> 2 - ≤ 3 Stunden	143,00 €	103,00 €	- €
> 3 - ≤ 4 Stunden	158,00 €	111,00 €	- €
> 4 - ≤ 5 Stunden	198,00 €	139,00 €	- €
> 5 - ≤ 6 Stunden	237,00 €	166,00 €	- €
> 6 - ≤ 7 Stunden	277,00 €	194,00 €	- €
> 7 - ≤ 8 Stunden	316,00 €	222,00 €	- €
> 8 - ≤ 9 Stunden	356,00 €	249,00 €	- €
> 9 - ≤ 10 Stunden	395,00 €	277,00 €	- €

2. Für Krippenkinder (2-3 Jahre)

Gebühren je Monat	≥ 2 - < 3 Jahre		
	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
≤ 2 Stunden	95,00 €	68,00 €	- €
> 2 - ≤ 3 Stunden	107,00 €	76,00 €	- €
> 3 - ≤ 4 Stunden	119,00 €	83,00 €	- €
> 4 - ≤ 5 Stunden	151,00 €	107,00 €	- €
> 5 - ≤ 6 Stunden	178,00 €	127,00 €	- €
> 6 - ≤ 7 Stunden	210,00 €	147,00 €	- €
> 7 - ≤ 8 Stunden	237,00 €	166,00 €	- €
> 8 - ≤ 9 Stunden	269,00 €	190,00 €	- €
> 9 - ≤ 10 Stunden	297,00 €	210,00 €	- €


3. Für Kindergartenkinder (3 Jahre bis zur Einschulung)

Gebühren je Monat	≥ 3-6 Jahre		
	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
> 4 - ≤ 5 Stunden	99,00 €	72,00 €	- €
> 5 - ≤ 6 Stunden	119,00 €	83,00 €	- €
> 6 - ≤ 7 Stunden	139,00 €	99,00 €	- €
> 7 - ≤ 8 Stunden	158,00 €	111,00 €	- €
> 8 - ≤ 9 Stunden	178,00 €	127,00 €	- €
> 9 - ≤ 10 Stunden	198,00 €	139,00 €	- €

(2) Die Gebührenstaffelung erhöht sich bis auf Weiteres jedes Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des Folgejahres) entsprechend der Lohnpreissteigerung in Entgeltgruppe S6 auf volle Eurobeträge gerundet.

(3) Für jeden angefangen Monat wird ein monatliches Spielgeld in Höhe von 5 € je Kind erhoben.

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu zahlen.



**§ 6**  
**Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindertagesstättenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

**Dritter Teil:**  
**Schlussbestimmung**

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung vom 19.04.2012, zuletzt geändert am 18.07.2013 tritt damit außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Adelsdorf in der Gemeinderatssitzung am 23.07.2014 beschlossen.

Adelsdorf, 24.07.2014

Karsten Fischkal  
1. Bürgermeister